



SCB Eishockey AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23108/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
Lausanne HC (LN) - SC Bern (NL) vom 20.12.2022
- 2) Fehlbarer Club:** SCB Eishockey AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Goloubef Cody (339956)
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 25:46 checkte der Beschuldigte Raffl von hinten in die Bande. Die Aktion wurde mit 5' wegen Boarding bestraft.
 - Der PSO hat frist- und formgerecht einen Report zur Szene eingereicht und darin den Antrag gestellt, dass ein Verfahren zu eröffnen sei. Er ordnet die Szene in Kategorie II ein und verlangt mehr als eine Spielsperre.
 - Der ER hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Boarding eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.
- 5) Begründung:**
- Raffl fährt nach einem Schuss auf das Berner Tor mit der Scheibe hinter das Tor. Er wird von Berns Gerber verfolgt. Der Beschuldigte steht vor dem Tor und fährt hinters Tor und checkt Raffl von hinten in den Rücken, worauf dieser in die Bande fällt.
 - Es ist unbestritten, dass ein Check von hinten vorliegt. Wie der PSO zu Recht ausführt, sieht der Beschuldigte während der ganzen Aktion die Rückennummer von Raffl. Dieser dreht sich auch nicht plötzlich ab.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Checks von hinten beinhalten stets ein erhebliches Verletzungsrisiko. Massiv gefährlicher werden solche Checks von hinten, wenn sie in Bandennähe ausgeführt werden. Wer seinen Gegenspieler bei so einem Abstand zur Bande von hinten in die Bande checkt, gefährdet diesen massiv. Zwar war der Check nicht sehr wuchtig. Allerdings befand sich Raffl in einer wehrlosen Position und war bereits in einen Zweikampf mit Gerber verwickelt. Es liegt deshalb keine leichte Fahrlässigkeit mehr vor.
 - Die Aktion ist unnötig und gefährlich. Durch sämtliche Nachwuchsstufen wird den Spielern eingeschärft, den Gegenspieler nicht in die "Nummer" zu checken. Gleichwohl hat dies der Beschuldigte getan und auch noch in gefährlichem Abstand zur Bande. Tatsächlich wurde Raffl durch den Stoss kopfvan in die Bande geworfen. Er hatte keine Chance den Sturz aufzufangen. Der Beschuldigte hat so seinen Gegenspieler rücksichtslos gefährdet. Er schaut während der gesamten Aktion nie auf die Scheibe, sondern immer nur auf Raffl. Es liegt auch ein Third Men in vor. Es war auch hockeytechnisch nicht notwendig, dass der Beschuldigte als zweiter Verteidiger auch noch hinters Tor fährt um diesen Check auszuführen. Sein Foul fällt zweifellos in Kategorie II. Es gibt in so einer Situation, bei solch einem Abstand zur Bande, keinen Grund seinen Gegenspieler so in den Rücken zu checken. Mit einem solchen Check nimmt man bewusst in Kauf, dass der Gegner in die Bande geworfen wird.
 - Als angemessen erachtet der Einzelrichter eine Bestrafung des Beschuldigten im unteren Bereich des Strafrahmens von 2- 4 Spielsperren. Der Check war gefährlich und es liegt ein third men in vor. Allerdings war die Wucht des Checks nicht besonders hoch.
 - Im Ergebnis sind zwei Spielsperren auszusprechen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, welche auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8c) beruht (CHF 2'260.00, höchster NL Tarif) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 3'390.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für insgesamt 2 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wird heute verbüsst.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 3'390.00 zu bezahlen.
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 610.00, werden den Beschuldigten auferlegt
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 610.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 610.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 4'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 22. Dezember 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knopf', written in a cursive style.

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch